

Nr. 26

Stadt Grevenbroich
Amtliche Bekanntmachungen

07.11.2020

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 28.10.2020
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803
FAX: 0211/475-9791
E-Mail: dezernat33@brd.nrw.de

Flurbereinigung Erftaue II
Az.: 33-71703

Absage des Termins zur Vorstandswahl (angesetzt am 25.11.2020)

Die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33, als Flurbereinigungsbehörde hatte mit öffentlicher Bekanntmachung vom 08.10.2020 zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Erftaue II geladen.

Der Termin war angesetzt am Mittwoch, den 25.11.2020, um 18 Uhr in der Aula des Pascal-Gymnasiums, Schwarzer Weg 1, 41515 Grevenbroich.

Aufgrund der Einschränkungen zur Eindämmung des Coronavirus wird der Termin abgesagt. Er wird zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt.

Im Auftrag
gezeichnet
Ralph Merten

Allgemeinverfügung (06 / 2020)

zur Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Fußgängerzone Grevenbroich Stadtmitte und zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

Auf der Grundlage des § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV NRW Seite 602), der §§ 3 Abs. 1, 7 Abs. 3 und 9 Abs. 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 234) in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz — IfSG) vom 20.7.2000 (BGBl. I. Seite 1045), § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler und landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz

(Infektionsschutz und Befugnisgesetz – IfSBG NRW) vom 14.04.2020, §§ 35 Satz 2, 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 23. Januar 2003 (BGBl. S. 102), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. S. 2639), § 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) sowie § 3 Abs. 2 Ziff. 6 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchvVO) vom 30.10.2020 (GV. NRW. 2020 S. 1044b) erlasse ich zur Verhütung einer Weiterverbreitung der Corona SARS-CoV-2 Virusinfektion folgende Allgemeinverfügung:

1. Hiermit wird die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Bereich der Fußgängerzone Grevenbroich-Stadtmitte auf den Straßen Kölner Straße, Wallgasse, Synagogenplatz, Steinweg, Am Markt, Breite Straße für die Zeit von Montag bis Freitag 09:00 bis 22:00 Uhr und Samstag 09:00 bis 18:00 Uhr angeordnet.
2. Die Anordnung nach Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung gilt ab Bekanntgabe und wird zunächst befristet bis einschließlich zum 30.11.2020.
3. Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung. Die Allgemeinverfügung ist daher sofort vollziehbar.
4. Für jeden Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Anordnung in Ziff. 1 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 50 Euro angedroht.
5. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW).

Begründung:

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG).

Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz IfSG, § 3 Abs. 1 IfSBG NRW Beschränkungen anordnen.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei Corona SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, für alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 22.03.2012, AZ: 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem Erreger resultierend aus seiner hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringere Anforderungen zu stellen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch insbesondere bei Unterschreitung des erforderlichen Mindestabstands nach § 2 Abs. 1 CoronaSchVO kommen.

Die dynamische Ausbreitung von Corona SARS-CoV-2 zeigt deutlich, dass bei jeder Ansammlung von Menschen die latente Gefahr einer Ansteckung besteht. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist nach Einschätzung des Robert-Koch-Institutes geeignet, das Risiko einer Übertragung durch Tröpfcheninfektion zu reduzieren. Die landesweit gültige CoronaSchVO sieht in § 3 Abs. 2 Ziff. 8 vor, dass auch an Orten unter freiem Himmel gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände gemäß § 2 Abs. 1 CoronaSchVO nicht sichergestellt werden können. Das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung trägt deshalb zum Schutz der Bevölkerung dazu bei, die Verbreitung von SARS-CoV-2 und damit eine Ansteckung einer größeren Anzahl von Personen zumindest zu verzögern.

Die dadurch zu erreichende Verzögerung des Eintritts von weiteren SARS-CoV-2 Infektionen ist dringend erforderlich, um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstiger Krankheitsfälle bereit zu halten. Schließlich sind derartige Maßnahmen notwendig, um dringend erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen.

Aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnislagen, insbesondere der anhaltenden Verbreitung von SARS-CoV-2, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass keine Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, als die Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung entsprechend der Anordnung in Ziff. 1 zu tragen.

Die zeitliche Begrenzung trägt der Tatsache Rechnung, dass zu den Öffnungszeiten des Einzelhandels die Einhaltung des Mindestabstands nach § 2 Abs. 1 CoronaSchVO in dem bezeichneten Gebiet nicht sichergestellt werden kann. Zur Verdeutlichung wird das in Ziff. 1 bezeichnete Gebiet in der beigefügten Anlage grafisch dargestellt. Die Skizze wird zum Gegenstand dieser Allgemeinverfügung gemacht.

Das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt (siehe § 28 Abs. 1 Satz 4 Infektionsschutzgesetz). Die Maßnahme ist in Anbetracht des bestehenden Infektionsrisikos geeignet, erforderlich und auch angemessen.

Die zeitliche Befristung erfolgt aus Gründen der Rechtsklarheit. Die Sachlage wird laufend weiter beobachtet und diese Anordnung entsprechend aufgehoben oder angepasst.

Hinweis:

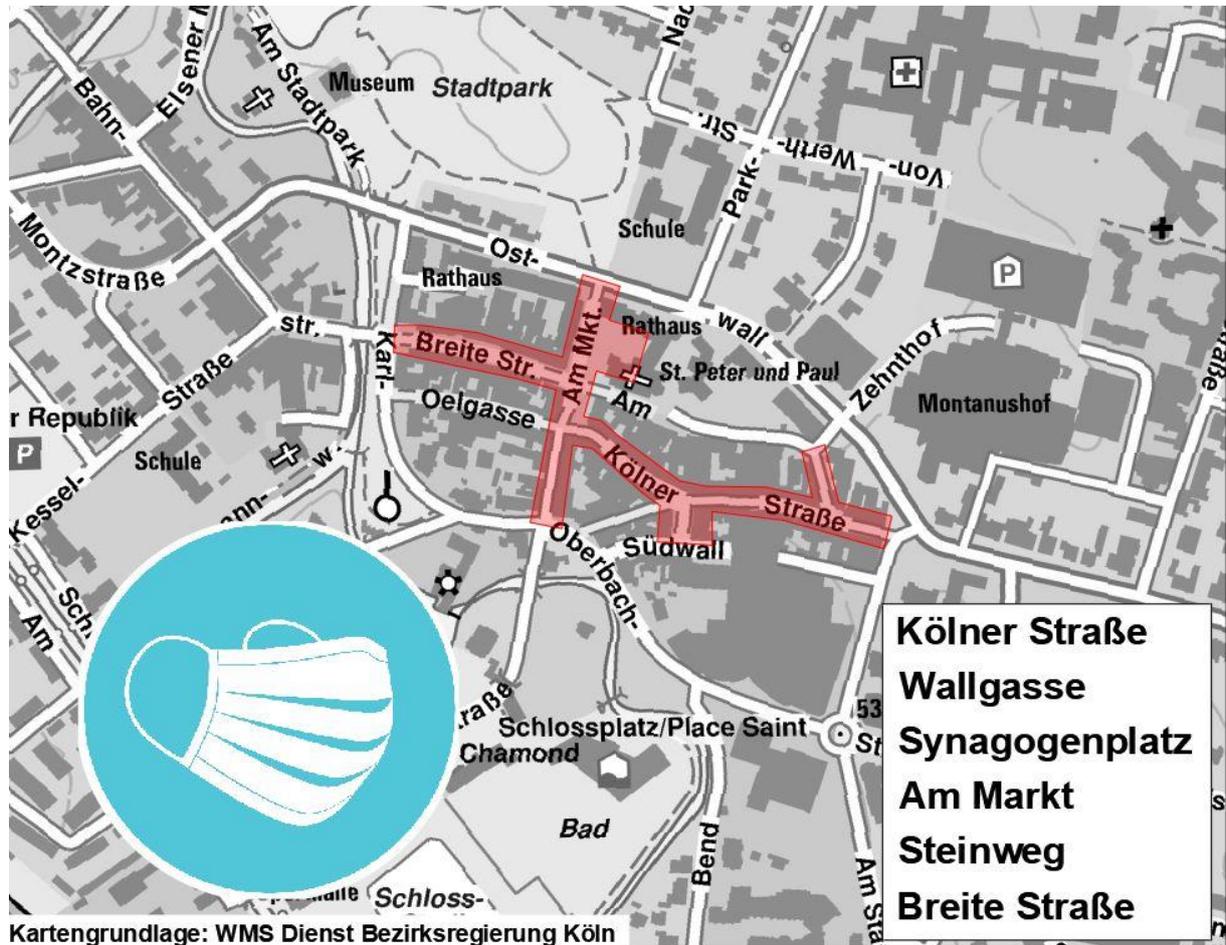
Nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz zuwiderhandelt. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe (§ 75 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts, Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERRVV) eingereicht werden.

Klaus Krützen
Bürgermeister



Impressum

Die „Rathauszeitung“ erscheint im Erft-Kurier – Der Lokal Anzeiger für Grevenbroich - als amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Grevenbroich.

Verteilung: Kostenlos mit dem Erft-Kurier

V.i.S.d.P.: Stadt Grevenbroich, Der Bürgermeister

Redaktion: Ira Leifgen

Tel. 02181/608-256,

Fax 02181/608-8256

Ira.Leifgen@grevenbroich.de

Altes Rathaus, Am Markt 1

41515 Grevenbroich

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN